

RS Vwgh 1993/9/7 90/14/0051

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115;

BAO §119;

BAO §169;

Rechtssatz

Ein Abgabepflichtiger ist nicht gehalten, schriftliche Aussagen der von ihm genannten Zeugen zu beschaffen und diese der Behörde vorzulegen. Schließlich kann auch nur die Behörde den im Gesetz vorgesehenen Aussagezwang gegenüber den Zeugen geltend machen. Die Behörde darf die Einvernahme von Zeugen nur ablehnen, wenn eine Aufklärung wesentlicher Sachverhaltselemente durch die betreffenden Ermittlungen auszuschließen ist (Hinweis E 18.10.1988, 88/14/0092).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140051.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at